

**UNIVERSITÄT LEIPZIG  
MEDIZINISCHE FAKULTÄT**

**P R Ü F U N G S O R D N U N G  
FÜR DAS POSTGRADUALE STUDIUM (PGS)**

**T O X I K O L O G I E U N D U M W E L T S C H U T Z  
Vom 11.01.2000**

Der Senat der Universität Leipzig erläßt mit Beschluß vom 13.05.1997 auf der Grundlage des §§ 29 und 27 SHG (GVBl. 1993, S. 691) des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 04.08.1993 in der zuletzt geänderten Fassung vom 07.04.1997 (SächsGVBl. 1997 S. 353) die folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis**

(Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.)

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen; Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsverfahren für die mündliche Abschlußprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Prüfungen
- § 11 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

Die Abschlußprüfung soll den Nachweis erbringen, daß die Kandidaten eine fundierte Übersicht über die Toxikologie und ihre Teilgebiete einschließlich der assoziierten Aspekte des Umweltschutzes erhalten haben und die erworbenen Kenntnisse selbständig und kritisch auf praxisrelevante Fragen anwenden können.

Die Übersicht über die Grundlagen, die Teil- und Aufgabengebiete der Toxikologie und des Umweltschutzes soll die Absolventen befähigen, sich in spezielle Aufgaben, Arbeits- und Denkweisen dieses multidisziplinär orientierten Fachgebiets rasch einzuarbeiten und toxikologierelevante Fragen der Öffentlichkeit und von Nachbargebieten sachgerecht und kritisch zu beantworten.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in 13 Intensiv-Wochenlehrgänge am Hochschulort mit einer Präsenzzeit von insgesamt 485 Stunden.

## **§ 3**

### **Prüfungsausschuß**

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:
  1. Vier Hochschullehrer
  2. Zwei promovierte Wissenschaftler toxikologischer Arbeitsgebiete einschließlich des Umweltschutzes
  3. Ein Student.

Die Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Medizinischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

Der Vorsitzende muß dem Institut für Rechtsmedizin angehören.

- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 und über die Zulassung zur Prüfung. Er berichtet dem Fakultätsrat über die Prüfungsangelegenheiten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

##### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden Hochschullehrer bestellt, die die Prüfungsfächer in Forschung und Lehre vertreten und die an dem der Prüfung entsprechenden Studienabschnitt maßgeblich durch eigene Lehrtätigkeit beteiligt waren.
- (3) Zum Mitglied der Prüfungskommission darf nur bestellt werden, wer neben dem Fachdiplom eine dem Abschluß des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“ adäquate Fachanerkennung besitzt.

#### **§ 5**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Auf begründeten Antrag eines Kandidaten können äquivalente Studienleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung anstelle eines Wochenlehrgangs ist zum vorhergehenden Wochenlehrgang an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist

dem Kandidaten und dem jeweiligen Kursleiter binnen eines Monats mitzuteilen. Gleichmaßen ist die Anrechnung prüfungsrelevanter Leistungen (Klausuren nach den Wochenlehrgängen) ausnahmsweise möglich.

- (2) Die Abschlußarbeit kann im Einzelfall erlassen werden, wenn im Jahr der Fälligkeit des Einreichens eine mindestens ebenbürtige, thematisch adäquate wissenschaftliche Arbeit vorgelegt und angenommen worden ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.
- (3) Die mündliche Abschlußprüfung ist nicht im Wege der Anrechnung anderer Prüfungen ersetzbar.

## **§ 6**

### **Reihenfolge, Art und Umfang der Prüfungen; Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Abschlußprüfung setzt sich aus drei Teilprüfungen zusammen:
  - a) den prüfungsrelevanten Studienleistungen (Klausuren nach den Wochenlehrgängen 1 bis 12)
  - b) der Abschlußarbeit und
  - c) der mündlichen AbschlußprüfungDie Teilprüfungen sind in der o.g. Reihenfolge abzulegen.  
Zur mündlichen Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer a) und b) erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Nach jedem Wochenlehrgang (mit Ausnahme des letzten) werden Klausuren (Dauer 90 Minuten) geschrieben, ersatzweise kann in begründeten Einzelfällen oder bei Nichtbestehen einer Klausur eine mündliche Prüfung (20 Min. bis 40 Min.) abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Klausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Der Beisitzer führt das Protokoll und wirkt an der Bewertung mit beratender Stimme mit.  
Die Gesamtnote aus den 12 Klausuren bzw. ersatzweise abgelegten mündlichen Prüfungen wird durch das arithmetische Mittel gebildet (gemäß § 8).
- (3) Mit der Abschlußarbeit sollen die Teilnehmer ihre Befähigung nachweisen, toxikologische Zusammenhänge und Probleme zu erfassen und adäquat darzustellen.

Das Thema der Abschlußarbeit wird vom Leiter des Postgradualstudiums benannt oder durch den Kandidaten mit diesem vereinbart. Es kann frühestens nach Absolvierung des zweiten Semesters des Postgradualstudiums festgelegt werden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

Die Bearbeitungszeit für die Abschlußarbeit beträgt 6 Monate. Eine einmalige Verlängerung von 3 Monaten, höchstens bis zum Ende des fünften Semesters ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

Am Ende des vierten Semesters, spätestens am Ende des fünften Semesters ist eine Abschlußarbeit (in drei Exemplaren) einzureichen, deren Annahme nach erfolgreicher Absolvierung aller Lehrgänge zur Anmeldung für die mündliche Abschlußprüfung berechtigt.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Abschlußarbeit wird durch zwei seitens des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannte Gutachter (Hochschullehrer, ausnahmsweise auch Wissenschaftler entsprechender Fachgebiete, die eine dem Abschluß des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“ adäquate Fachanerkennung besitzen) beurteilt und benotet. Im Falle widersprüchlicher Gutachten benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter oder entscheidet selbst über die endgültige Beurteilung der Arbeit.

Die Note der Abschlußarbeit wird durch arithmetische Mittelbildung aus den Noten der Gutachter (gemäß § 8) ermittelt.

- (4) Die mündliche Abschlußprüfung findet vor einer Prüfungskommission mit mindestens vier Mitgliedern statt, die der Prüfungsausschuß bestellt. Sie beginnt mit einem Kurzvortrag (10 Minuten) über die Abschlußarbeit, setzt sich mit dem Prüfungsgespräch über die Teilgebiete des Studienprogramms fort und dauert 60 bis 90 Minuten.
- (5) Über die Prüfung wird von einem Kommissionsmitglied ein Kurzprotokoll mit Einschluß des Ergebnisses angefertigt, das alle Kommissionsmitglieder unterzeichnen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung unter Einbeziehung der Bewertung des Kurzvortrages soll im Konsens aller Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen. Eine ungenügende Leistung im Prüfungsgespräch kann nicht durch einen besser bewerteten Kurzvortrag ausgeglichen werden. Bei abweichenden Einschätzungen des Prüfungsergebnisses entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Bei der Bekanntgabe von Negativergebnissen oder Negativbescheiden des Prüfungsausschusses an Kandidaten ist stets eine Rechtsbehelfsbelehrung vorzusehen.

## **§ 7**

### **Zulassungsverfahren für die mündliche Abschlußprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlußprüfung (Einzelprüfung) ist durch den Kandidaten binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über die Annahme der Abschlußarbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Prüfungstermin wird dem Kandidaten mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt nach Ablauf von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit der jeweiligen Matrikel.

## **§ 8**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4	=	ausreichend	=	eine trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügende Leistung
5	=	nicht ausreichend	=	eine wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügende Leistung

Durch Erhöhen oder Erniedrigen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte (außer 0,7 / 4,3 / 4,7) gebildet werden.

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn sie in allen drei Teilen

- Gesamtnote (arithmetisches Mittel) aus den Klausuren,
- Abschlußarbeit und
- mündliche Abschlußprüfung (einschließlich des Kurzvortrages und des Prüfungsgesprächs)

mindestens mit ausreichend beurteilt wurde.

- (2) Die Gesamtnote wird durch Bildung des arithmetischen Mittelwertes aus den Teilnoten gebildet, wobei die Bewertung der mündlichen Abschlußprüfung mit doppeltem Gewicht eingeht.

Die Gesamtnote lautet:

bis einschließlich	1,50	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich	2,50	gut
über 2,50 bis einschließlich	3,50	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich	4,00	ausreichend
über 4,00		nicht ausreichend.

Bei nicht ausreichendem Ergebnis (nicht bestandener Abschlußprüfung) wird kein Abschlußzeugnis ausgestellt.

## § 9

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Der Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall erfolgt Ausschluß aus dem Studiengang des PGS „Toxikologie und Umweltschutz“. Besteht die Täuschung in der Abgabe einer nicht selbständig verfaßten Abschlußarbeit, erfolgt keine Zulassung zur Abschlußprüfung. Falls von einer solchen Täuschung erst nach dem Gesamtabschluß Kenntnis erhalten wird,

werden das Abschlußzeugnis und die Urkunde über den Zusatz zur Berufsbezeichnung aberkannt.

- (4) Ordnungsverstöße werden vom Prüfungsausschuß nach Anhören des Kandidaten, im Falle der Nichteinigung vom Rat der Fakultät geklärt.

## **§ 10**

### **Wiederholung der Prüfungen**

- (1) Klausuren (§ 6 Abs.1) können durch mündliche Prüfung maximal zweimal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Danach entscheidet der Prüfungsausschuß im Einzelfall, wie der Erwerb der Kenntnisse des nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Wochenlehrgangs seitens des Studierenden erfolgen und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nichtangenommene Abschlußarbeiten werden in der Regel nach Nachbesserung innerhalb von 3 Monaten erneut eingereicht; bei gänzlicher Nichteignung wird vom Leiter des Postgradualstudiums ein neues Thema festgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (3) Nicht bestandene mündliche Abschlußprüfungen können nach frühestens drei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallentscheid durch den Prüfungsausschuß - gegebenenfalls mit Auflagen (wie z.B. Wiederholung einzelner Wochenlehrgänge) - möglich.

## **§ 11**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Akteneinsicht gewährt.

## § 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluß des PGS "Toxikologie und Umweltschutz" werden
- a) ein Zeugnis  
mit der Gesamtnote der Klausuren  
dem Thema und der Note der Abschlußarbeit,  
der Note der mündlichen Abschlußprüfung  
und der Gesamtnote
  - b) eine Urkunde  
über den erfolgreichen Abschluß des PGS  
„Toxikologie und Umweltschutz“  
mit der Berechtigung des entsprechenden Zusatzes zur Berufs-  
bezeichnung verliehen.

Diese Zusätze richten sich nach dem vorhergehenden Hochschulabschluß (Diplom) und lauten:

- Fachagrарwissenschaftler für Toxikologie für Diplomagrарwissenschaftler
- Fachbiologe für Toxikologie für Diplombiologen
- Fachchemiker für Toxikologie für Diplomchemiker
- Fachgeologe für Toxikologie für Diplomgeologen
- Fachingenieur für Toxikologie für Diplomingenieure (ausgewählter technischer Fachrichtungen)
- Fachpharmazeut für Toxikologie für Diplompharmazeuten und approbierte Apotheker
- Fachwissenschaftler für Toxikologie für andere wissenschaftliche Fachrichtungen

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan der Medizinischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmals ab Wintersemester 1998/99 für den Studiengang „Toxikologie und Umweltschutz“ eingeschrieben sind. Studierende, die bereits vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert waren, legen die Prüfungen nach der damals geltenden Prüfungsordnung ab. Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 13.05.1997 und wurde am 10.12.1999 rückwirkend genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 11.01.2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor